



Rat der  
Europäischen Union

057447/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 12/03/19

Brüssel, den 12. März 2019  
(OR. en)

7212/19  
DCL 1

FISC 151  
ECOFIN 275

### FREIGABE

---

|               |                                    |
|---------------|------------------------------------|
| des Dokuments | 7212/19 RESTREINT UE/EU RESTRICTED |
| vom           | 8. März 2019                       |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich              |

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke  
– *Annahme*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

Brüssel, den 8. März 2019  
(OR. en)

7212/19

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

FISC 151  
ECOFIN 275**VERMERK**

|            |   |
|------------|---|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates  |
| Empfänger: | Rat   |
| Betr.:     | Entwurf von Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke<br>– <i>Annahme</i> |

- Am 5. Dezember 2017 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen<sup>1</sup>. Im Einzelnen billigte er die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" (Anlage I), begrüßte die bedeutenden Verpflichtungen, die auf hoher politischer Ebene von anderen Ländern und Gebieten eingegangen wurden (Anlage II), empfahl einige Abwehrmaßnahmen gegen nicht kooperative Länder und Gebiete (Anlage III) und legte die Leitlinien für die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet (Anlage IV) fest.
- Ferner wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass *"der Rat einen Beschluss über eine Änderung der Liste auf der Grundlage der einschlägigen Sachinformationen, die ihm von der Gruppe 'Verhaltenskodex' zur Verfügung gestellt werden, fassen wird"* (Nummer 24).

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

3. Am 23. Januar<sup>2</sup>, 13. März<sup>3</sup>, 25. Mai<sup>4</sup>, 2. Oktober<sup>5</sup>, 6. November<sup>6</sup> und 4. Dezember<sup>7</sup> 2018 nahm der Rat (Wirtschaft und Finanzen) anschließend mehrere Änderungen/Aktualisierungen der Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 an.
4. Angesichts der Frist von Ende 2018 für die Umsetzung der meisten von den betreffenden Ländern und Gebieten Ende 2017 eingegangenen Verpflichtungen erschien es notwendig, Anfang 2019 eine umfangreichere Überarbeitung der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 vorzunehmen. Daher beauftragte die Gruppe "Verhaltenskodex" ihre für Drittländer zuständige Untergruppe, einen Entwurf von Schlussfolgerungen zu erstellen und die von den 58 betreffenden Ländern und Gebieten bis zu dem vereinbarten Termin umgesetzten Maßnahmen zu bewerten.
5. Die Untergruppe prüfte mehrere nacheinander vom Vorsitz vorgelegte Kompromissfassungen von Schlussfolgerungen des Rates und überprüfte in ihren Sitzungen vom 14. November 2018 und vom 18. und 25. Januar 2019 sowie in der Sitzung der Gruppe der Steuerattachés vom 11. Dezember 2018 die von den Kommissionsdienststellen erstellten Entwürfe von Bewertungen der von den einzelnen Ländern und Gebieten bis Ende 2018 umgesetzten Maßnahmen, während die Gruppe "Verhaltenskodex" und die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" in ihren Sitzungen vom 30./31. Januar und 27./28. Februar 2019 die übrigen noch offenen Fragen in Bezug sowohl auf den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als auch auf die Entwürfe von Bewertungen überprüften.
6. In der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 30. Januar 2019 einigten sich die Delegationen darauf, Verpflichtungen seitens sechs Ländern und Gebieten (Barbados, Belize, Curaçao, Mauritius, St. Lucia und Seychellen), die schädliche Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung – meistens betreffend Freistellungen ausländischer Einkünfte – ersetzt hatten, zu erwirken, wonach die betreffenden neuen Regelungen bis 31. Dezember 2019 geändert oder abgeschafft würden, und es wurde eine Beantwortungsfrist bis zum 15. Februar 2019 festgelegt.

---

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

<sup>4</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 191/2018, S. 1-3.

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 359/2018, S. 3-5.

<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 403/2018, S. 4-6.

<sup>7</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 441/2018, S. 3-4.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

7. Infolgedessen verständigte sich die Gruppe darauf, bis zur Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 12. März 2019 abzuwarten, um die EU-Liste zu überarbeiten und einen internen Stichtag (24. Februar 2019<sup>8</sup>) für die Prüfung aller neuen konkreten Entwicklungen durch die Gruppe im Vorfeld ihrer Sitzung am 27. Februar festzulegen. In ihrer Sitzung vom 30. Januar 2019, bei der die im Laufe des Januar 2019 eingetretenen konkreten Entwicklungen berücksichtigt worden waren, hatte die Gruppe einen ähnlichen Ansatz verfolgt.
8. Die vom Vorsitz der Gruppe "Verhaltenskodex" an die betreffenden sechs Länder und Gebiete gerichteten Schreiben mit dem Ersuchen um Verpflichtungen wurden veröffentlicht<sup>9</sup>, und es wurde um die Zustimmung zur Veröffentlichung der entsprechenden als Antworten eingehenden Verpflichtungsschreiben auf der Website des Rates ersucht<sup>10</sup>: Lediglich zwei der Länder und Gebiete (Barbados und St. Lucia) verweigerten die Zustimmung.
9. Die sechs eingegangenen Verpflichtungsschreiben wurden von der Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2019 geprüft; dabei war sich die Gruppe darin einig, dass das von Barbados<sup>11</sup> erhaltene Verpflichtungsschreiben nicht ausreichend ist. Auch die beiden letzten noch bestehenden Vorbehalte gegen die Aufnahme von Barbados in Anhang I wurden auf der Tagung des AStV vom 8. März 2019 aufgehoben.
10. In Bezug auf Bermuda einigten sich in der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 27. Februar 2019 alle Delegationen darauf, dass die bis zu dem vorgenannten Stichtag von dem Gebiet erlassenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die in Bezug auf Kriterium 2.2 eingegangene Verpflichtung einzuhalten. Auch die beiden letzten noch bestehenden Vorbehalte gegen die Aufnahme von Bermuda in Anhang I wurden auf der Tagung des AStV vom 8. März 2019 aufgehoben.

---

<sup>8</sup> In der Praxis wurden die bis zum 26. Februar 2019 eingetretenen Entwicklungen berücksichtigt.

<sup>9</sup> Dok. 5981/19 FISC 95 ECOFIN 98.

<sup>10</sup> Dok. 6097/19 FISC 99.

<sup>11</sup> Dok. 6097/19 ADD 4 EU RESTRICTED.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

11. Der letzte Bewertungsentwurf, über den in der Sitzung der Gruppe "Verhaltenskodex" vom 27. Februar 2019 kein Einvernehmen erzielt werden konnte, betrifft die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Nach Auffassung der meisten Delegationen sind die von den VAE vorgebrachten verfassungsbezogenen Gründe zur Rechtfertigung der Verzögerung bei der Einhaltung des Kriteriums 2.2, d. h. die Komplexität ihres föderalen Systems, nicht stichhaltig, sodass die VAE in Anhang I aufgenommen werden sollten. Auf der Tagung des AStV vom 8. März 2019 wurden zwei Vorbehalte zu dieser Schlussfolgerung aufgehoben, aber zwei andere Vorbehalte wurden aufrechterhalten (siehe eckige Klammern). Eine der beiden Delegationen, die einen Vorbehalt aufrechterhalten haben, ist dafür, den VAE eine Fristverlängerung bis Ende 2019 zu gewähren und das Land eher in Anhang II als in Anhang I aufzunehmen.
12. Die von den meisten Delegationen berücksichtigten Hauptüberlegungen, die zu dem Schluss geführt haben, dass die VAE in Anhang I aufgenommen werden sollten, lauten wie folgt:
  - Bei den einzigen wirklichen institutionellen oder verfassungsbezogenen Problemen, die bisher von der Gruppe anerkannt worden waren, handelte es sich um eine nach der Verfassung vorgeschriebene Volksbefragung (Schweiz) oder die Tatsache, dass es im Anschluss an Wahlen während mehreren Monaten keine Regierung gab (Cook-Inseln und Malediven); keiner dieser Fälle trifft auf die VAE zu.
  - Es war die eigenverantwortlich getroffene freie Entscheidung des Landes, sehr spät in den Prozess der Zusammenarbeit mit der EU einzutreten: Es habe sich im Februar 2018 zum Kriterium 2.2 verpflichtet, aber das erste "Konzeptpapier" zu der Frage, wie die VAE das Kriterium einhalten möchten, sei erst am 17. Dezember 2018 eingegangen und der erste Entwurf von Rechtsvorschriften habe die Kommissionsdienststellen erst am 12. Februar 2019 erreicht.
  - Eine Berücksichtigung rein verfahrensmäßiger (also nicht verfassungsbezogener) Verzögerungen würde das Risiko bergen, dass die bereits auf technischer Ebene getroffene Schlussfolgerung, andere Länder und Gebiete (wie etwa Aruba und Dominica) mit ähnlicher Fristüberschreitung, denen aber keine Fristverlängerung bewilligt wurde, in die Liste aufzunehmen, wieder offen wäre.

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

13. Hinsichtlich des Wortlauts des in der Anlage enthaltenen Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates konnte in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 28. Februar 2019 ein Konsens unter den Delegationen erzielt werden, und der letzte noch bestehende Vorbehalt (zu Abschnitt 2.2 des Anhangs II) wurde auf der Tagung des AStV vom 8. März 2019 aufgehoben.
14. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 12. März
- sich zu vergewissern, dass der letzte noch bestehenden in eckige Klammern gesetzte Vorbehalt (in Bezug auf die VAE) aufgehoben werden kann;
  - den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der Fassung der Anlage zu diesem Vermerk zu billigen;
  - übereinzukommen, dass die Schlussfolgerungen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

DECLASSIFIED

**(Entwurf von) SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES****zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**

Der Rat

1. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zu einer externen Besteuerungsstrategie und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu den Kriterien und dem Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
2. ZEIGT SICH ERFREUT ÜBER die Arbeit, die von der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" (im Folgenden "Gruppe 'Verhaltenskodex'") mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission bei der Überwachung der Umsetzung der von den betreffenden Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen und bei der Bestandsaufnahme der Arbeitsergebnisse der einschlägigen OECD-Gremien geleistet wurde;
3. BEGRÜßT den Umstand, dass die meisten dieser Länder und Gebiete in einen offenen und konstruktiven Dialog mit der Gruppe "Verhaltenskodex" eingetreten sind und die in den Bereichen Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und Umsetzung der Standards zur BEPS-Bekämpfung aufgezeigten Mängel beseitigt haben, indem sie innerhalb der vereinbarten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben;
4. BEDAUERT gleichzeitig, dass eine Reihe von Ländern und Gebieten nicht bis Ende 2018 alle Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, erlassen haben, während einige Länder und Gebiete gar keine Verpflichtungen zur Umsetzung aller oder einiger Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, bezüglich deren eine Nichteinhaltung festgestellt wurde, eingegangen sind;
5. BILLIGT dementsprechend die in Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

6. IST DER ANSICHT, dass die von einigen Ländern und Gebieten geltend gemachten Gründe für den trotz deutlicher Bemühungen nicht vollständigen Erlass der Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, in einigen Fällen als stichhaltig angesehen werden konnten, und IST daher EINVERSTANDEN, dass die Frist für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen entsprechend der Anlage II verlängert werden sollte;
7. VERTRITT insbesondere DIE AUFFASSUNG, dass
  1. bestimmten Entwicklungsländern mehr Zeit gegeben werden sollte, ihre schädlichen Steuervergünstigungsregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten – in Anbetracht der schwereren wirtschaftlichen Auswirkungen der betreffenden Reformen auf solche Länder – zu reformieren;
  2. auch Ländern und Gebieten, die mit wirklichen institutionellen oder verfassungsbezogenen Problemen konfrontiert waren, die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für 2018 gehindert haben, eine angemessene Frist eingeräumt werden sollte, ihre Reformen abzuschließen, sofern die Länder und Gebiete geeignete Entwürfe von Rechtsvorschriften vorgelegt haben;
  3. Ländern und Gebieten, bei denen die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Abschaffung bestimmter schädlicher Steuervergünstigungsregeln bestand, eine verlängerte Besitzstandswahrungsfrist eingeräumt werden sollte;
  4. Ländern und Gebieten, die hinsichtlich des Informationsaustauschs auf Anforderung als teilweise in Übereinstimmung befindlich eingestuft werden und bei denen eine Ergänzungsprüfung seitens des Globalen Forums bevorsteht, eine Fristverlängerung eingeräumt werden sollte, bis das überarbeitete Rating verfügbar ist;
8. BEKUNDET SEINE ZUFRIEDENHEIT DARÜBER, dass viele dem Kriterium 2.2 unterliegende Länder und Gebiete die für 2018 vorgegebenen Reformmaßnahmen erlassen haben und daher aus der Anlage II gestrichen werden, ERSUCHT aber die Gruppe "Verhaltenskodex", den ordnungsgemäßen Erlass ihrer Legislativ- und Durchführungsbestimmungen auf jährlicher Basis zu überwachen;



## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

9. IST SICH BEWUSST, dass weitere Arbeiten notwendig sein werden, um für kollektive Vermögensanlagen annehmbare Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz im Rahmen des Kriteriums 2.2 festzulegen, und ERSUCHT die Gruppe, den Dialog fortzusetzen und den betroffenen Ländern und Gebieten bis Mitte des Jahres 2019 weitere technische Orientierung zu vermitteln;
10. NIMMT BESORGT KENNTNIS davon, dass bestimmte Länder und Gebiete schädliche Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ersetzt haben, BEDAUERT, dass eines dieser Länder und Gebiete keine ausreichende Verpflichtung eingegangen ist, diese Maßnahmen bis Ende 2019 zu ändern oder aufzuheben, und BETONT, dass keine weitere Ersetzung durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung und keine Verzögerungen akzeptiert werden, wenn zu Anfang des Jahres 2020 bewertet wird, ob die verlangten Verpflichtungen auch eingehalten worden sind;
11. STELLT FEST, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" sich weiterhin bemühen wird, seitens der Länder und Gebiete, die noch keine Verpflichtungen eingegangen sind, Verpflichtungen zur Abstellung der ermittelten Mängel zu erwirken;
12. STELLT FEST, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" die effektive Umsetzung – bis Ende 2019 – der von den Entwicklungsländern ohne ein Finanzzentrum eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Steuerbereich und die Anwendung der Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung sowie die Umsetzung der einschlägigen Mindeststandards für Transparenz und BEPS-Bekämpfung in Ländern und Gebieten, die dem Globalen Forum oder dem inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS nicht beitreten können oder möchten, weiterhin überwachen wird;
13. BEGRÜßT die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" bei der Überprüfung der in einigen Ländern und Gebieten neu ermittelten Vergünstigungsregelungen und bei der Überwachung der Einhaltung der von diesen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Aufhebung der schädlichen Bestandteile dieser Regelungen;
14. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich entsprechend der Anlage II;

15. ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex" und ihren Vorsitz, mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Kommissionsdienststellen die Interaktion und den Dialog mit den jeweiligen Ländern und Gebieten, auch in Bezug auf die Beendigung des allgemeinen "Zwei-von-drei-Ansatzes" Ende Juni 2019, fortzusetzen;
16. BESTÄTIGT, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" dem Rat jederzeit empfehlen kann – mindestens einmal jährlich, aber ab 2020 nicht mehr als zweimal jährlich, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften –, die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren;
17. VERWEIST AUF die 2018 vereinbarten Erweiterungen des geografischen Anwendungsbereichs der EU-Überprüfungen auf andere Länder und Gebiete und ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex", die für die Auswahl von Ländern und Gebieten im Jahr 2020 zugrunde gelegten Wirtschaftsdaten im Hinblick auf eine Anwendung ab dem Jahr 2021 zu überprüfen;
18. BESTÄTIGT den Beginn der Anwendung des Kriteriums 3.2 (Umsetzung der Berichterstattung nach Ländern – Mindeststandard für die Berichterstattung nach Ländern) und ERNEUERT sein Ersuchen an die Gruppe "Verhaltenskodex", ihre Beratungen in Bezug auf das künftige Kriterium 1.4 (Transparenz der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümerschaft) zum Abschluss zu bringen;

19. BEGRÜßT den Umstand, dass Anlage I dieser Schlussfolgerungen des Rates von der Europäischen Kommission bei der Durchführung der Finanzierungs- und Investitionsvorhaben sowie bei den in Bezug auf koordinierte Abwehrmaßnahmen im Nichtsteuerbereich erzielten Einigungen gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten seit den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 berücksichtigt wird<sup>12</sup>;
20. ERNEUERT gleichzeitig sein Ersuchen an die Gruppe "Verhaltenskodex", die Beratungen über weitere koordinierte Abwehrmaßnahmen unbeschadet der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Abschluss zu bringen;
21. ERSUCHT die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die in der Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der Außenpolitik, bei den wirtschaftlichen Beziehungen und bei der Entwicklungszusammenarbeit mit den relevanten Drittländern zu berücksichtigen sowie – unbeschadet der sich aus den Verträgen ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union – einen umfassenden Ansatz in Bezug auf die Frage der Einhaltung der Kriterien anzustreben;
22. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" mit Unterstützung durch das Generalsekretariat des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission die Prüfungs-, Listungs- und Überwachungsprozesse der EU in Abstimmung mit der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" weiterhin durchführen und überprüfen sollte.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen, Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und die Europäische Plattform für Investitionsberatung, Beschluss (EU) 2018/412 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union, und Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**

**1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

**2. Aruba**

Aruba hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

**3. Barbados**

Barbados hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung durch eine Maßnahme mit ähnlicher Wirkung ersetzt und hat sich nicht verpflichtet, sie bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen.

**4. Belize**

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

## 5. Bermuda

Bermuda begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von Bermuda eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz im Bereich der kollektiven Vermögensanlagen auszuräumen, wird überwacht.

## 6. Dominica

Dominica wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

## 7. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird überwacht.

## 8. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

## 9. Marshallinseln

Die Marschallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von den Marschallinseln eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, wird weiterhin überwacht; derzeit steht noch eine zusätzliche Überprüfung durch das Globale Forum aus.

## 10. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

## 11. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

## 12. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating "Non-Compliant" zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

**[13. Vereinigte Arabische Emirate**

Die Vereinigten Arabischen Emirate begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben diese Frage noch nicht gelöst.]

**14. Amerikanische Jungferninseln**

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

**15. Vanuatu**

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

DECLASSIFIED

**Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen**

**1. Transparenz**

*1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

**Palau und Türkei.**

*1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage*

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

**Anguilla und Curaçao.**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

**Jordanien, Namibia, Palau, Türkei und Vietnam.**



*1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

**Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Marokko, Namibia, Nordmazedonien, Palau, Serbien, Thailand und Vietnam.**

## **2. Steuergerechtigkeit**

### *2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen*

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und die bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnten, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

**Costa Rica und Marokko.**

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

**Cook-Inseln, Malediven und Schweiz.**

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 9. November 2019 die ermittelten schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

**Namibia.**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

**Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Mauritius, Marokko, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.**

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

**Jordanien.**

*2,2. Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden*

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, aber weitere technische Orientierung benötigen, wurde bis Ende 2019<sup>13</sup> Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

**Bahamas, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.**

### **3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)**

*3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

**Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini, Jordanien, Montenegro, Marokko und Namibia.**

---

<sup>13</sup> Diese Frist kann je nach der von der Gruppe zu vereinbarenden technischen Orientierung und unter Berücksichtigung des laufenden Dialogs mit den betreffenden Ländern und Gebieten überprüft werden.

## RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

**Nauru, Niue und Palau.**

---

DECLASSIFIED